

Autorennen - Handelten die Täter mit Tötungsvorsatz?

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Das LG Berlin hat in seiner Entscheidung vom 27.02.17 (Az. 535 Ks 8/16) Täter wegen Mordes verurteilt, die bei einem Autorennen einen unbeteiligten Dritten töteten.

Dies ist rechtlich betrachtet erstaunlich und ungewöhnlich, da ein Mord eine Tötungsabsicht erfordert. Es ist problematisch und fraglich, ob die Fahrer des Autorennens tatsächlich einen Tötungsabsicht hatten, wenn man grundsätzlich davon ausgeht, dass der Sinn (soweit man in diesem Fall überhaupt von einem „Sinn“ sprechen kann) derartiger Autorennen wohl darin bestehen soll, die Möglichkeiten der Autos auszutesten, sich mit anderen Autofahrern zu messen, eigene Ängste und Grenzen zu überwinden. Dabei ist – wie so häufig, wenn das Sinnhafte fehlt – die eigene Selbstüberschätzung ein wichtiger Begleiter der Betroffenen.

Im Rahmen der Frage, ob nun eine absichtliche, vorsätzliche Tat vorliegt, ist daher das strafrechtliche Erfordernis des Vorsatzes näher zu hinterfragen. Vorsatz bedeutet kurz gesagt „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“. Hier wird unterschieden zwischen der ersten Stufe, auf der es dem Täter gerade auf den Erfolg der Tat, z. B. die Tötung des Opfers, ankommt. Er will den Taterfolg herbeiführen. Dies ist bezogen auf den vom LG Berlin entschiedenen Fall des Autorennens zu verneinen, da es den Fahrern mit dem Autorennen nicht darauf ankam, jemanden zu töten.

Eine weitere Alternative des Vorsatzes hält der Täter einen Taterfolg für sicher, obwohl er es nicht unbedingt will. Er weiß aber von dem Erfolg und ist einverstanden. Auch hiervon ist im Fall des Autorennens nicht auszugehen. Die letzte Möglichkeit der Vorsatzes ist der sog. „Eventualvorsatz“, für den es genügt, dass der Täter den Taterfolg bei der Begehung weder will noch sicher weiß, aber dafür billigend in Kauf nimmt. Hiervon ging das LG Berlin bei den zum Mord verurteilten Tätern aus. Der Unfallort habe nach dem Zusammenstoß wie ein „Schlachtfeld“ ausgesehen. Die Täter haben nach Auffassung des Gerichts bewusst billigend in Kauf genommen, dass ihr Verhalten Auswirkungen auf andere Verkehrsteilnehmer haben könnte und ha-

ben damit den Tod Anderer billigend in Kauf genommen. Damit war für das Landgericht die Hürde des Vorsatzes genommen; das Auto als „Tatmittel“ sei ein gemeingefährliches Tatmittel (weil die konkrete Verwendung des PS-starken Pkw eine hohe und überschaubare Anzahl von Verkehrsteilnehmern gefährdet hat), womit das für die Verurteilung notwendige Mordmerkmal ebenfalls bejaht wurde.

Im Rahmen der Revision dürfte es daher im Wesentlichen um die Frage gehen, ob die Täter mit dem o.g. bedingten Vorsatz, oder nur mit der sog. Bewussten Fahrlässigkeit, bei welcher der Täter hofft, es werde schon alles gut gehen, gehandelt haben.

Wie auch immer über die Revision entschieden wird, hat die Verurteilung zu einer breiten Diskussion über die Bestrafung von illegalen Autorennen geführt. Die Teilnahme führt bisher nur zu einem Bußgeld.



Einfach QR-Code
scannen und direkt
zum Bericht und
weiteren Zusatzinfos
gelangen.
Oder über:
www.der-meppener.de

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin
KRISTIN PERK
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26 Fax
0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de